



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Ticketversicherung

Ausgabe 10.2024

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	3
-------------------------	---

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	4
A2	Örtlicher Geltungsbereich	4
A3	Zeitlicher Geltungsbereich	4
A4	Laufzeit des Vertrags	4
A5	Prämien	4
A6	Selbstbehalt	4
A7	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	4
A8	Informationspflichten	4
A9	Schadenfall	4
A10	Mehrfachversicherung	4
A11	Fürstentum Liechtenstein	5
A12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	5
A13	Sanktionen	5

Teil B Ticketversicherung

B1	Versicherte Ereignisse	6
B2	Versicherte Veranstaltungen	6
B3	Versicherte Leistungen	6

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Was ist versichert?

Versichert sind Eintrittstickets zum Beispiel für Konzerte und Festivals, Sportveranstaltungen (egal, ob Sie zuschauen oder aktiv teilnehmen), für Theater-, Comedy-, Oper-, Musical- und Tanzveranstaltungen, Ausstellungen und Messen sowie Museen, Kinos und Freizeitparks. Versichert sind Annullierungskosten durch unvorhergesehene Ereignisse

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Nicht versichert sind unter anderem Wochen-, Saison- oder Jahreskarten jeglicher Art sowie Eintrittstickets die nicht Sie selbst betreffen. Weitere Ausschlüsse sind unter Art. B2 und Art. B3 zu finden.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Die Prämie ist im Antrag und in der Police festgehalten. Sie ist am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Wir entschädigen den bezahlten Ticketpreis für Veranstaltungen gemäss Art. B2 im Rahmen der in der Police aufgeführten Leistungslimite. Unsere Entschädigung erfolgt in Ergänzung zu bereits erhaltenen Rückerstattungen (subsidiär). Rückerstattungen von Dritten gehen dieser Versicherung vor. Während der gesamten Laufzeit entschädigt die AXA maximal 2 Tickets.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Ticketversicherung ist kostenlos.

Welches sind die wichtigsten Pflichten der Versicherungsträgerin bzw. des Versicherungsnehmers?

Im Schadenfall müssen Sie die Rückerstattung bei der Veranstalterin bzw. beim Veranstalter geltend machen. Danach ist der Schadenfall unverzüglich der AXA zu melden.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Schadenfälle müssen uns spätestens bis 90 Tage nach Vertragsabschluss angemeldet werden. Die Schadenmeldung muss ausschliesslich über die myAXA NEO App erfolgen.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer. Der Versicherungsvertrag endet automatisch am Tag, der in der Police aufgeführt ist und muss nicht explizit gekündigt werden. Die Versicherung kann nicht verlängert werden.

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Die Versicherungsträgerin bzw. der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, beträgt die Frist vier Wochen.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, haben Sie ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Wir verwenden Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen finden Sie unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz).

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police und diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (B1) geben Auskunft über den Versicherungsumfang. Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Versicherungsnehmerinnen bzw. Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein und für Veranstaltungen in diesen beiden Staaten.

A3 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem in der Police ausgewiesenen Datum und gilt für die Dauer von zwei Jahren. Er erlischt nach Ablauf der Versicherungsdauer und kann nicht verlängert werden. Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung bei der Antragstellerin bzw. beim Antragsteller.

A4 Laufzeit des Vertrags

A4.1 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem wir Leistungen erbringen, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch Sie: spätestens 14 Tage nachdem Sie von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten haben; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch uns: spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

A5 Prämien

Die Ticketversicherung ist kostenlos

A6 Selbstbehalt

Im Schadenfall ist kein Selbstbehalt zu tragen.

A7 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A7.1 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall
Massgebend ist A8.

A8 Informationspflichten

A8.1 Kommunikation mit der AXA

Die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A8.2 Schadenfall

Massgebend ist A9.

A8.3 Mehrfachversicherung

Massgebend ist A10.

A8.4 Kündigung des Vertrags

Massgebend ist A4.

A9 Schadenfall

Im Schadenfall müssen Sie die Veranstalterin bzw. den Veranstalter informieren und Ihre Kosten geltend machen. Infolgedessen ist der Schadenfall der AXA unverzüglich über die myAXA NEO App zu melden. Wir behalten uns die Möglichkeit vor, Dokumente zur Prüfung des Schadenfalles anzufordern, zum Beispiel Ticketdokumente oder ärztliche Attests.

A10 Mehrfachversicherung

A10.1 Meldepflicht

Bestehen für dieselben versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch weitere Versicherungsverträge oder werden solche abgeschlossen, muss dies der AXA sofort mitgeteilt werden.

A10.2 Kündigung

Die AXA kann die Versicherung innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung über die Mehrfachversicherung kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der Versicherungsnehmerin bzw. beim Versicherungsnehmer. Haben Sie sich aus Versehen mehrfach versichert, können Sie den später abgeschlossenen Vertrag wieder kündigen. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Entdecken der Mehrfachversicherung passieren. Die Kündigung muss der AXA schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) zugestellt werden. Der Vertrag endet mit dem Eintreffen der Kündigung bei der AXA.

A11 Fürstentum Liechtenstein

Haben Sie als Versicherungsnehmerin bzw. Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A12.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.

A12.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A13 Sanktionen

Die AXA gewährt keinen Versicherungsschutz, keine Schadenzahlungen oder sonstigen Leistungen, soweit sich die AXA durch die Gewährung dieser Leistungen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung nach einer UN-Resolution oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz aussetzen würde.

Teil B

Ticketversicherung

B1 Versicherte Ereignisse

Versichert sind die Ticketkosten für Veranstaltungen, wenn diese aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht besucht werden können.

Diese Ereignisse sind versichert:

- Sie verunfallen, erkranken oder sterben.
- Eine Ihnen nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- Ihr Haustier verunfallt, erkrankt oder stirbt.

B2 Versicherte Veranstaltungen

Versichert sind Tickets.

Als Ticket gelten einmalige Eintrittskarten oder Gebühren für Anlässe, Veranstaltungen, Museen, Kinos und Freizeitparks wie beispielsweise:

- Konzerte und Festivals
- Sportveranstaltungen (egal, ob Sie zuschauen oder aktiv teilnehmen)
- Theater-, Comedy-, Oper-, Musical- und Tanzveranstaltungen
- Ausstellungen und Messen

Nicht versichert sind:

- Abonnemente, Wochen-, Saison- oder Jahreskarten jeglicher Art (z. B. Skipässe)
- Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel (z. B. Bahn, Seilbahnen, Skilifte)
- Schadenfälle, die uns nicht bis 90 Tage nach Vertragsablauf gemeldet werden

B3 Versicherte Leistungen

Entschädigt wird der bezahlte Kaufpreis eines Tickets. Die maximale Entschädigung pro Ereignis sowie die Anzahl versicherter Schäden während der Vertragsdauer entnehmen Sie der Police.

Die Ticketversicherung entschädigt in Ergänzung zu sämtlichen Rückerstattungen von anderen Stellen. Rückerstattungen der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, der Verkaufsstelle sowie von allfälligen anderen Versicherungen gehen diesem Versicherungsvertrag vor. Entschädigt wird das für die versicherte Person vorgesehene Eintrittsticket.

Die AXA bezahlt maximal 2 Schadenfälle für die gesamte Laufzeit des Vertrages.

Nicht versichert sind:

- Durch Sie erworbene Tickets, die für andere Personen vorgesehen sind (maximal 1 Ticket pro Veranstaltung);
- Ereignisse, die bei Versicherungsabschluss oder bei Buchung des Tickets bereits eingetreten sind;
- Ereignisse, deren Eintritt für Sie nach vernünftigem Ermessen hätten erkennbar sein müssen;



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)